

Satzung des Vereins

Freunde des Tannenberg

i.d.F. vom 28.04.1984

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Tannenberg“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nentershausen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die unter Denkmalschutz stehende Burg Tannenberg bei Nentershausen im Landkreis Bad Hersfeld-Rotenburg zu erhalten bzw. zu deren Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzes beizutragen. Der Verein soll geeignete erhaltende und ggf. auch aufbauende Maßnahmen auf dem Burggelände anregen und mit finanziellen Mitteln fördern; er soll, soweit ihm möglich, verhindern, daß die Burg verfällt. Dazu und darüber hinaus soll er Maßnahmen anregen bzw. fördern, die die Burg wieder mit Leben füllen, ohne daß damit ihr Charakter als Denkmal der Landesgeschichte beeinträchtigt wird.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Er wird auch derartige Zwecke nicht fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Vereinsvorstand wird sich um die Anerkennung als gemeinnützig bemühen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Organe des Vereins werden unentgeltlich tätig.

§ 3 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem angesammelten Kapitalvermögen wie Beiträgen, Stiftungen oder Zuschüssen, ferner den Erwerbungen.

Das Vermögen und die Einnahmen dürfen nur für den in § 2 genannten Zweck verwandt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Rat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und dem Schatzmeister. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 8 Abs. 5). Sie bleiben bis zum Schluß der Mitgliederversammlung, in welcher der neue Vorstand zu wählen ist (vgl. § 8 Abs. 1), im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand soll stets mindestens ein Mitglied des Familienverbandes von Baumbach zum Tannenberg angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod oder sonstigen Gründen aus, so führen die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Rat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Der Vorstand erstattet jährlich Bericht, der den Mitgliedern zuzusenden ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich. Der Verein wird jedoch gegenüber Dritten bei Rechtsgeschäften vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes; bei Verfügungen oder Verpflichtungen bis 500,- DM durch den Vorsitzenden allein, bei solchen Geschäften über 500,- DM durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam, bei Verfügungen oder Verpflichtungen über 3.000,- DM durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei Geschäften über 3.000,- DM ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, vorher die Zustimmung des Rates einzuholen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Rat

Der Rat besteht aus 4 – 6 weiteren Vereinsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Rat berät den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er kann jederzeit Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

Der Rat kann die Mitgliederversammlung gemäß § 8 einberufen.

Der Rat bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7.

Der Rat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege treffen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag beim Vorstand und Aufnahme erworben.

Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen beim Vorstand voraus. Über die Annahme des Antrages entscheiden der Rat und der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Vorstandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder zustimmen. Der Vorstand teilt den Beschluß des Rates dem Antragsteller mit. Der Antrag ist auch angenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden zustimmt. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Vereinszwecke.

Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht, welcher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und zum Ende des Jahres wirksam wird, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

Bei Nichtbezahlung des Beitrages und bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann die Mitgliedschaft durch einen Beschluß des Rates oder der Mitgliederversammlung entzogen werden, der jeweils mit zwei Dritteln der Stimmen getroffen wird. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Dazu sind die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu laden. Tagesordnungspunkte, die nicht in dieser Weise rechtzeitig angekündigt sind, dürfen auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden, wenn dem ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt, oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rates oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist zulässig, wenn die Vollmacht vorher schriftlich erteilt ist und der Versammlung vorgelegt wird. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten, so sind die Beschlüsse den nicht erschienenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Beschlüsse sind dann wirksam, wenn nicht binnen drei Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegt; die in der Versammlung abgegebenen Gegenstimmen werden mitgezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Protokollführer protokolliert. Dieser wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle sind in geeigneter Weise zusammen aufzubewahren.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn zwei Mitglieder es verlangen, ist geheim und schriftlich abzustimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rat gem. §§ 5 und 6.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Rates entgegen und beschließt über deren Entlastung.

Die Mitgliederversammlung kann unbeschränkt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Rat verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und dem Rat Einzelweisungen erteilen. Sie kann auch allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit von Vorstand und Rat in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung festlegen.

Zur Änderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ferner muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder vertreten sein. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.

§ 10 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Diese Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Die Jahresrechnungen sind anlässlich der Mitgliederversammlung von zwei aus ihren Reihen zu wählenden Rechnungsprüfern zu kontrollieren. In den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt die Rechnungsprüfung jährlich durch drei vom Rat zu wählenden Mitgliedern des Rates. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung bzw. zwischen den Mitgliederversammlungen dem Rat über das Ergebnis zu berichten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 9 Abs. 6.

Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Erhaltung des Tannenbergs im Sinne des § 2 zuzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Vermögen der allgemeinen Denkmalspflege in Hessen zuzuführen bzw. dem Landesdenkmalpfleger zu übergeben. Der Beschluß bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.